

### Antrag 3 zur Änderung der DTV-Jugendordnung

Begründung:

Einführung Vertretungsregelung, Ausscheiden aus dem DTV JAS oder Rückgabe der Aufgabe für gewählte Vertreter der DTSJ in ständigen Ausschüssen des DTV.

Regelung von Wahlen für andere Gremien (z.B. Sportkommission).

Bisherige Fassung		Neue Fassung	
§ 11	Jugendausschuss	§ 11	Jugendausschuss
...		...	
§ 11.6	Der Jugendausschuss wählt für eine Wahlperiode aus seiner Mitte je einen Vertreter der DTSJ in die ständigen Ausschüsse des DTV, soweit in deren Ordnungen eine Vertretung vorgesehen ist.	§ 11.6	Vertretung der DTSJ in Ausschüssen oder Unterausschüssen des DTV
		§ 11.6.1	<u>Ständige Ausschüsse des DTV</u> Der Jugendausschuss wählt für eine Wahlperiode aus seiner Mitte je einen Vertreter der DTSJ in die ständigen Ausschüsse des DTV, soweit in deren Ordnungen eine Vertretung vorgesehen ist.  Der DTV-Jugendwart bestimmt bei Verhinderung des gewählten Vertreters einen geeigneten Vertreter aus dem Jugendausschuss, der das Sitz- und Stimmrecht der DTSJ ausübt.  Mit dem Ausscheiden aus dem Jugendausschuss oder bei Rückgabe der Funktion als gewählter Vertreter, erlischt die Vertretungsfunktion. Für die Zeit bis zur nächsten DTV-Jugendausschusssitzung benennt der DTV-Jugendwart einen Vertreter. Bei der nächsten Sitzung des Jugendausschusses wird für die restliche Zeit der Wahlperiode der Vertreter neu gewählt.
		§ 11.6.2	<u>Weitere Ausschüsse und Unterausschüsse des DTV</u> In alle weiteren Ausschüsse und Unterausschüsse des DTV wählt der Jugendausschuss, soweit in deren Ordnungen eine Vertretung vorgesehen ist, nach deren Regelungen entsprechende Vertreter.

Sandra Bähr  
(DTV-Jugendwart)